

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung des Ermittlungsvorgehens im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

- I. Das Abgeordnetenhaus von Berlin richtet gemäß Artikel 48 der Verfassung von Berlin einen Untersuchungsausschuss ein, der das Ermittlungsvorgehen im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 untersuchen soll.
- II. Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern (drei Mitglieder der Fraktion der SPD, zwei Mitglieder der Fraktion der CDU, zwei Mitglieder der Fraktion Die LINKE, zwei Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zwei Mitglieder der Fraktion der AfD und ein Mitglied der Fraktion der FDP) sowie zwölf Stellvertreter/-innen. Fraktionen mit nur einem Mitglied können ein beratendes Mitglied entsenden.
- III. Jede Fraktion erhält für die personelle Ausstattung eine pauschale Erstattung nach § 8 Abs. 6 des Fraktionsgesetzes. Diese beträgt für die Dauer der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses bis zu 5.000 Euro monatlich (Arbeitgeberbrutto); § 10 Abs. 1 des Fraktionsgesetzes gilt entsprechend.
- IV. Der Untersuchungsausschuss soll folgende Sachverhalte prüfen:

A. Vorfragen

Aufenthalt und Identifizierung des Amri

1. Welche Erkenntnisse gibt es darüber, wo sich Amri seit seiner Einreise nach Deutschland im Juli 2015 bis zu seinem Tod mit welchen Identitäten aufgehalten hat (Bewegungsprofil) und wo wurde er von welchen Stellen mit welcher Identität registriert? Wann fanden durch welche Behörden Abgleiche mit oder Übermittlungen an zentral geführte Datenbanken mit jeweils welchen Ergebnissen statt?
2. Wann, von wem und auf Grund welcher Umstände wurde Amri eindeutig identifiziert und wann erhielten welche Behörden Kenntnis von der wahren Identität Amris?
3. Wann waren welche Behörden des Landes Berlin in welcher Weise mit Amri befasst (Landeschronologie Berlin)?

Einstufung des Amri als Gefährder und als Träger extremistischer Bestrebungen sowie Ermittlungsverfahren

4. Welches LKA war in chronologischer Abfolge und auf Grund welcher Kriterien jeweils für Amri als Gefährder zuständig und hat auf Grund welcher Kriterien, welcher Erkenntnisse, für welchen Zeitraum Amri als Gefährder mit welchem Gefährdungsgrad eingestuft (Chronologie der Einstufung)?
5. Warum wurde Amri Anfang 2016 bei seiner Ankunft am Berliner ZOB von der Berliner Polizei angesprochen und erkennungsdienstlich behandelt? Warum wurde später dem LKA Berlin vom LKA NRW vorgeworfen, durch die offene Maßnahme gegen „Absprachen“ verstoßen zu haben? Welcher Art waren diese „Absprachen“ und ggf. warum hielt sich das LKA Berlin nicht an diese?
6. Welche Rolle spielt bei der Gefährder-Bewertung durch die Berliner Sicherheitsbehörden eine sich verändernde Nähe eines Gefährders zum Drogenmilieu oder zur allgemeinen Kriminalität?
7. Welche Verfassungsschutzbehörde war in chronologischer Abfolge und auf Grund welcher Kriterien jeweils für Amri als Träger extremistischer Bestrebungen zuständig und zu welchem Zeitpunkt, mit welchen Mitteln und auf Grund welcher Erkenntnisse und mit welchen Ergebnissen erfolgte eine Überwachung Amris durch den Berliner Verfassungsschutz oder den Verfassungsschutz des Bundes oder anderer Länder?
8. Inwieweit erfolgt eine Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz und LKA, um im Milieu gewaltbereiter Islamisten mögliche Beobachtungslücken zu vermeiden?
9. Zu welchen Personen, die von wem und aus welchen Gründen als Gefährder oder als Träger extremistischer Bestrebungen eingestuft wurden, oder weiteren relevanten Personen hatte Amri wann in Deutschland Kontakt?
10. Welche strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden bundesweit gegen Amri unter welcher Identität, mit welchen Ergebnissen geführt und war gewährleistet, dass die Generalstaatsanwaltschaft Berlin in den Informationsfluss im GTAZ eingebunden war?
11. Wann, mit welchem Inhalt und in welcher Form wurde vor dem Anschlag von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, dem LKA Berlin oder dem Berliner Verfassungsschutz-

schutz die Hausleitung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung über Amri informiert und ggf. mit welchem Ergebnis?

12. Wie liefen die Zusammenarbeit und der Informationsfluss zwischen dem GTAZ und den Berliner sowie den Nordrhein-Westfälischen Landesbehörden ab? Welche Berliner Landesbehörden waren wann und wie im GTAZ eingebunden?

B. Erkenntnisse von Behörden des Landes Berlin bis zu Beendigung der Überwachungsmaßnahmen am 21. September 2016

Prüfung der zeitnahen Vorlage aller Erkenntnisse bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft

13. In welcher Form waren das LKA Berlin und die Generalstaatsanwaltschaft Berlin in die Prüfung des LKA NRW eingebunden, die verdichteten Erkenntnisse zu Amri bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft vorzulegen, um ein Strafverfahren wegen gewerbsmäßigem Betrug und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung einzuleiten (Chronologie des "Behördenhandelns um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI" mit Stand Februar 2017 – Bundeschronologie: 13.04.2016)?
14. Wurde eine solche Bündelung zu einem anderen Zeitraum erwogen und aus welchen Gründen kam es zu keiner Bündelung bei einer Staatsanwaltschaft?

Gewährleistung von Operativmaßnahmen durch das LKA Berlin

15. Aus welchem Grund hat das LKA Berlin ab dem 15.06.2016 Operativmaßnahmen in bisherigem Umfang nicht mehr gewährleistet (Bundeschronologie: 15.06.2016)?
16. Welcher Umfang wurde bis dahin und welcher danach gewährleistet und wer hat den neuen Umfang der Operativmaßnahmen nach welchen Kriterien entschieden und wer ist wann durch wen darüber informiert worden?
17. Wann und in welchen Zeiträumen wurde mit welchem Ergebnis die Kommunikation des Amri überwacht? Wie viele Protokolle sind darüber gefertigt worden? Wann erfolgte jeweils die Auswertung im LKA und ggf. die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft oder andere Behörden?
18. Wer traf wann aus welchen Beweggründen die Entscheidung, Amri nach dem 15.06.2016 nicht mehr zu observieren? Wer war an dieser Entscheidung beteiligt?
19. Aus welchem Grund wurden nach Einstellung der Observation am 15.06.2016 beim Amtsgericht Tiergarten weitere Observationsbeschlüsse gegen Anis Amri bis zum 21.10.2016 erwirkt? Welche Anhaltspunkte bzw. welche Gefährlichkeitsprognose lag neuerlichen Observationsbeschlüssen zugrunde? Wer veranlasste die Anregungen für weitere Observationsbeschlüsse?
20. Welche Erkenntnisse über weitere mögliche Straftaten des Amri erbrachten die Operativmaßnahmen bis zum 21.09.2016? Wie wurde ggf. mit diesen Erkenntnissen umgegangen und wann wurden sie ggf. an die Staatsanwaltschaft übermittelt?

Beteiligung des Amri an einer gefährlichen Körperverletzung in einem Neuköllner Lokal und Ausreiseversuch im Juli 2016

21. Welche gegebenenfalls auch verfassungs- und staatsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen über die Beteiligten an einer gefährlichen Körperverletzung in einem Neuköllner Lokal im Juli 2016 vor und auf Grund welcher Erwägungen wurde von wem entschieden, dass keine Anklage gegen Amri erhoben wird?
22. Gegen welche anderen Personen wurde ggf. ermittelt und mit welchem Ergebnis?
23. Welche Erkenntnisse liegen bei Berliner Behörden darüber vor, dass Amri Ende Juli 2016 über Italien in sein Heimatland Tunesien ausreisen wollte (Bundeschronologie: 04.04.2016 - 21.09.2016) und warum die Bundespolizei den Versuch Amris, nach Zürich zu reisen, vor dem Grenzübertritt verhindert hat (Bundeschronik 29.07. 2016 - 01.08.2016)?

Beendigung der Überwachungsmaßnahmen am 21. September 2016

24. Welche Erkenntnisse und Erwägungen lagen der Entscheidung zu Grunde, die Überwachungsmaßnahmen gegen Amri am 21.09.2016 zu beenden und lagen den Beteiligten alle bis dahin bei deutschen Behörden vorliegenden Erkenntnisse über Amri vor?
25. Von wem wurde diese Entscheidung getroffen und wer war an dieser Entscheidung beteiligt?
26. Welche Prioritätenentscheidung des LKA hat dazu geführt, dass die Observation von Amri zu Gunsten anderer Maßnahmen beendet wurde?
27. Trifft es zu, dass der Berliner Verfassungsschutz keine Kenntnis von den auslaufenden Überwachungsmaßnahmen erhielt (Inhaltsprotokoll VerfSch 18/1, 8.02.2017)?
28. Hat es - und wenn ja, wann, wie viele und mit welchem Inhalt - polizeiliche Feststellungs- und Beobachtungsberichte zu Amri bei der Berliner Polizei gegeben?

C. Die Abläufe vom 22. September 2016 bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016

Erfassung des Amri als „Foreign Fighter“, Mitteilungen aus Marokko, Erkenntnisse über Mobilfunknummern des Amri und Aufenthalt in Berlin

29. Erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von der Erfassung des Amri als „Foreign Fighter“ im INPOL-System durch das BKA (Bundeschronologie: 13.10.2016) und ggf. wann?
30. Wann erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von den zusammengefassten Mitteilungen des BKA zu Informationen aus Marokko an das LKA NRW (Bundeschronologie 14.10.2016), wonach Amri Anhänger des sog. IS sei und „ein Projekt“ ausführe?
31. Was war der Inhalt der zusammengefassten Mitteilungen? Welche Maßnahmen erfolgten daraufhin durch wen?
32. Erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von der Mitteilung des BKA an das LKA NRW, dass Amri „eine bestimmte Rufnummer“ nutze und sich illegal in Berlin aufhalte (Bundeschronologie: 26.10.2016)?

33. Erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von der Feststellung des LfV NRW, dass ein Amri zuzuordnendes Mobiltelefon im Raum Berlin-Brandenburg eingebucht sei (Bundeschronologie: 28.10.2016)?
34. Wurden ggf. neue Überwachungsmaßnahmen, insbesondere eine erneute Telekommunikationsüberwachung, durch das LKA Berlin oder durch den Berliner Verfassungsschutz geprüft?
35. Welches waren ggf. die der Entscheidung zu Grunde liegenden Erwägungen?
36. Welche Erkenntnisse hatten Berliner Behörden jeweils über die Wohnungen, die Amri nutzte, oder über andere Orte, an denen er sich gewöhnlich aufhielt?
37. Wie und wann kam im Zusammenhang mit Amri und der Beschäftigung der Berliner Sicherheitsbehörden mit ihm die „Richtlinie für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten" (= Zusammenarbeitsrichtlinie) zum Tragen? Welche Erkenntnisse hat das Bundesamt für Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang wann wem im Land Berlin übermittelt?
38. Gibt es weitere Hinweise von Geheimdiensten aus Drittstaaten? Wenn ja, welche und wie lief die Information ab?

Folgen der amtlichen Abmeldung des Amri in Emmerich am Rhein und des illegalen Aufenthalts in Berlin

39. Welche aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen wurden gegen Amri seit seinem erstmaligen Aufenthalt in Deutschland von wem, bezogen auf welche Identität und mit welchem Ergebnis vorgenommen?
40. Welche Folge hatten der illegale Aufenthalt von Amri in Berlin und die Abmeldung des Amri von Amts wegen von der Wohnanschrift in Emmerich am Rhein für die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden in der Aufteilung zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin und gab es zu irgendeiner Zeit eine ausländerrechtliche Zuständigkeit des Landes Berlin?
41. Gab es im Austausch der Behörden des Landes Berlin und des Landes Nordrhein-Westfalen Bemühungen, Amri in Abschiebegewahrsam zu nehmen, nachdem er von tunesischen Stellen am 24.10.2016 als tunesischer Staatsangehöriger anerkannt wurde (Bundeschronologie: 24.10.2016) oder nachdem die Stadt Köln bei der tunesischen Auslandsvertretung einen Antrag auf Ausstellung von Passersatzpapieren gestellt hatte (Bundeschronologie: 27.10.2016)?

Überwachung der Moschee des Fussilet 33 e.V.

42. Was war das Ziel der Überwachungsmaßnahmen an der Moschee des Fussilet 33 e.V.? Wurde Amri bereits während der laufenden Überwachung der Moschee identifiziert und wie wurde gegebenenfalls mit dieser Information umgegangen?
43. Mit welchen Operativmaßnahmen wurde die Fussilet 33 Moschee durch das LKA und/oder den Berliner Verfassungsschutz beobachtet? Wie umfangreich und wie zeitnah erfolgte die jeweilige Auswertung?

44. Bestand auf Grundlage der bestehenden Erkenntnisse Anlass zu Gefahrenabwehrmaßnahmen? Gegebenenfalls: Wer hat auf welcher Grundlage solche Maßnahmen veranlasst?
45. Lagen der Videoobservation richterliche Beschlüsse zugrunde? Falls ja: Für welchen Zeitraum und aus welchem Grunde? Falls nein: Warum nicht?
46. Waren die Generalbundesanwaltschaft, andere Sicherheitsbehörden oder Nachrichtendienste in die Entscheidung, diese Kamera zu betreiben, involviert? Wurden ggf. Erkenntnisse aus der Videoüberwachung an andere Institutionen weitergereicht?
47. Inwieweit hat der Berliner Verfassungsschutz die im Zusammenhang mit dem in der Fussilet 33 Moschee geplanten Islamseminar gefertigten Observationsfotos ausgewertet, bzw. warum ist das ggf. nicht oder nur beschränkt geschehen?
48. Welche Erkenntnisse liegen über die Beziehung des Amri zum Fussilet 33 e.V. und über mögliche Kontaktpersonen dort vor?
49. Welche Erkenntnisse gab es über Verbindungen von Aktivisten bzw. Gästen der Fussilet 33 Moschee zum sogenannten „Islamischen Staat“? Welche Gefahr ging nach Einschätzung des Berliner Landeskriminalamts und des Berliner Verfassungsschutzes von dem Fussilet 33 Verein und seinen Anhängern in welchem Zeitraum aus?
50. Ergaben sich aus Bildern der vom LKA gegenüber der Fussilet 33 Moschee installierten Kamera Hinweise im Zusammenhang mit der Planung bzw. Vorbereitung von Staatsschutzdelikten allgemein und/oder des Berliner Weihnachtsmarktanschlags im Besonderen? Falls ja, wann und welche?
51. Gibt es Hinweise, dass andere Aktivisten oder Besucher der Fussilet 33 Moschee an der Planung oder Vorbereitung des Weihnachtsmarkt-Anschlags oder anderer Anschläge beteiligt sein könnten bzw. von solchen Planungen und Vorbereitungen wussten? Falls ja, welche?
52. Zeigen diese Observationsbilder Anis Amri in Begleitung weiterer sogenannter „Gefährder“ oder weiterer Personen, gegen die die Bundesanwaltschaft oder das LKA Berlin ermitteln, in zeitlichem Zusammenhang mit dem Besuch in der Fussilet 33 Moschee? Falls ja, welche relevanten Personen wurden hier wann erfasst? Ergeben sich aus Observationsfotos von Berliner Behörden direkte oder indirekte Hinweise auf die Planung oder Durchführung des Anschlags? Falls ja: Wann und welche?
53. Welchen Verlauf hatte das Verbotsverfahren zum Fussilet 33 e.V.?
54. Welche Erkenntnisse hatten der Senat und nachgelagerte Behörden wann über die Auflösungsbestrebungen des Fussilet 33 e.V. und die Gründe dazu?
55. Sind gegen (Gründungs)mitglieder des Vereins Fussilet 33 e.V., insbesondere im Zusammenhang mit islamisch-extremistischen Straftaten oder BtM-Delikten Ermittlungsverfahren geführt worden? Wann haben diese begonnen und wann und mit welchem Ergebnis sind diese jeweils beendet worden?
56. Welche Moscheen besuchte Amri außerdem?

Weitere Erkenntnisse über Kontakte und das Umfeld des Amri

57. Handelt es sich bei Amri um einen Einzeltäter und falls nicht, wann, durch wen und wie ist er zu der Tat angestiftet oder bei Tatplanung, Ausführung und Flucht unterstützt worden?

58. Welche Erkenntnisse gibt es über mögliche Kontakte des Amri zum sogenannten „Islamischen Staat“ bzw. IS-Untergliederungen oder möglichen IS-Funktionären? Wann wurden ggf. solche Kontakte den Berliner Sicherheitsbehörden bekannt und welche Konsequenzen wurden gezogen?
59. Welche Erkenntnisse gibt es über die Verbindung des Amri zum Abu Walaa Netzwerk und deren Verbindung zu Berlin?
60. Welche Rolle hat Amri für die Behörden im EK Ventum und BKA-EV Eisbär Verfahren eingenommen und gab es Verabredungen in Bezug auf den Umgang mit Amri?
61. Gab es in den Ermittlungskomplexen „Ventum“ und „Eisbär“ Hinweise auch auf allgemeinkriminelle oder staatschutzrelevante Straftaten des Anis Amri? Falls ja, wann und welche mit welchen Konsequenzen?
62. Welche Rolle spielte Amri für die Informationsgewinnung der Berliner Sicherheitsbehörden über die islamistische Szene und organisierte Kriminalität?
63. Waren Amris Kontakte zu dem „Gefährder“ Bilal A., bekannt? Falls ja: Welche Erkenntnisse lagen aus welchen Maßnahmen vor?
64. Welche Rolle spielte Bilal A. für die Informationsgewinnung der Berliner Sicherheitsbehörden, welche Erkenntnisse hatten und haben die Berliner und Bundesbehörden bzgl. seiner Gefährlichkeit und welche operativen Maßnahmen haben sie mit welchen Ergebnissen gegen ihn durchgeführt?
65. Warum wurde Bilal A. kurz nach dem Weihnachtsmarktanschlag abgeschoben und wurde er davor vernommen? Falls ja: Mit welchem Ergebnis? Falls nein: Warum nicht?
66. Gibt es bei der Senatsverwaltung für Justiz, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und dem Justizvollzug, bei der Senatsverwaltung für Inneres und ihren nachgelagerten Behörden und Einrichtungen generell Erkenntnisse über Verbindungen zwischen Terroristen und organisierter Kriminalität, insbesondere dem Drogenmilieu, und inwieweit wurden diese bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit Amri genutzt?
67. Gibt es Erkenntnisse, ob Amri ab einem bestimmten Zeitpunkt wusste, dass operative Maßnahmen gegen ihn laufen?
68. Hatte Amri Kontakt zu nichtstaatlichen Organisationen in Berlin? Wenn ja, zu welchen?
69. Haben die Behörden diesbezüglich Untersuchungen durchgeführt? Wenn ja, welche Behörden waren daran beteiligt?

D. Das Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016

Die Lage unmittelbar vor dem Anschlag

70. Wie wurde die Sicherheitslage in Berlin in der Zeit unmittelbar vor dem Anschlag eingeschätzt?
71. Welche Maßnahmen wurden vor dem Anschlag zur Sicherung des Weihnachtsmarktes am Breitscheidplatz ergriffen?
72. Mit wem hatte Amri am Tag des Anschlags und während seiner Flucht Kontakt und was ist über den Inhalt der Kommunikation von Amri mit seinen Kontakten bekannt?
73. Wann, durch wen und an wen bei Senat und nachgelagerten Behörden hat es erstmals Hinweise auf mögliche Anschläge mit Kraftfahrzeugen auf einen Weihnachtsmarkt gegeben? Welche Maßnahmen sind daraufhin ergriffen worden und welche sind aus welchen Gründen unterlassen worden?

Die Fahndungsmaßnahmen

74. Welche Fahndungsmaßnahmen wurden unmittelbar nach dem Anschlag eingeleitet und wie verliefen diese?
75. Wann und auf Grund welcher Erkenntnisse wurde gezielt nach Amri als mutmaßlichem Täter gefahndet?
76. Welche Rolle spielte das Personaldokument, welches in dem zur Begehung des Anschlages verwendeten LKW gefunden wurde, zur Identifizierung des Amri und auf welchen Namen war es ausgestellt?
77. Wann und auf Grund welcher Erkenntnisse wurde Amri eindeutig als Täter identifiziert? Gibt es Erkenntnisse über etwaige Unterstützung bei seiner Flucht?
78. Welche Maßnahmen wurden vom Senat ergriffen, um eine lückenlose Aufarbeitung der Ereignisse zu gewährleisten und was sind die Ergebnisse?

E. Arbeit des LKA

79. War das LKA Berlin strukturell und von seiner Personalausstattung her im Verlauf des Jahres 2016 in der Lage, die Anforderungen durch Gefährder zu bewältigen?
80. Welches Verfahren gibt es beim LKA Berlin für Fälle, in denen unterschiedliche Abteilungen für einen Verdächtigen zuständig sind und wie erfolgt die Zusammenarbeit?
81. Welche strukturellen Veränderungen hat es im Sinne einer professionellen und nachvollziehbaren Aufgabenerledigung im LKA 5 in den letzten Jahren gegeben?
82. Nach welchem Verfahren werden polizeiliche Akten an die StA übermittelt und welches sind die Anforderungen an deren Inhalt?

F. Der Vermerk des Landeskriminalamts zum Fall Amri vom 1. November 2016 und nachträgliche Veränderungen

Der Vermerk des LKA zu Amri vom 1. November 2016

83. Was war der Inhalt des Vermerks vom 01.11.2016, wonach Amri des gewerbsmäßigen Drogenhandels verdächtig sei?
84. Auf welchen (auch operativen) Erkenntnissen beruht die Einschätzung des Amri als kleinkrimineller „Kokainhändler“ in der am 20.10.2016 vom LKA verfassten Strafanzeige? War diese Einschätzung zum damaligen Zeitpunkt zutreffend? Beruhte diese Einschätzung ggf. auf weiteren, bisher nicht bekannten Observationsmaßnahmen?
85. Vom wem wurde auf Grund welcher Erkenntnisse der Vermerk erstellt?
86. Wem waren die Umstände, die zu dieser Bewertung geführt haben, bekannt?
87. Wem wurde dieser Vermerk oder seine wesentlichen Inhalte von wem, wann und in welcher Weise zur Kenntnis gegeben?
88. Welche Erkenntnisse zu den TKÜ-Protokollen betreffend Amri sind der Senatsverwaltung für Inneres nach dem 01.11.2016 und vor dem 17.01.2017 wann durch wen an wen übermittelt worden?
89. Wer hatte Zugriff auf den Vermerk in POLIKS und wer hat darauf zugegriffen?
90. Wem war auf Seiten der Staatsanwaltschaft/ Generalstaatsanwaltschaft der Vermerk vom 01.11.2016 und wem der Vermerk vom 17.01.2017 bekannt?
91. Wann und durch wen hat die Senatsverwaltung für Inneres Kenntnis von der Existenz des Vermerks vom 17.01.2017 erlangt und wann von einer möglichen Veränderung des Vermerks vom 01.11.2016?
92. Wie und auf welchem Kommunikationsweg sind der Staatsanwaltschaft die Vermerke vom 01.11.2016 und 17.01.2017 bekannt gemacht worden?
93. Hat die Staatsanwaltschaft/ Generalstaatsanwaltschaft zum Vermerk vom 01.11.2016 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?
94. Wer war auf Seiten der StA/Generalstaatsanwaltschaft ggf. in dem Ermittlungsverfahren eingebunden?
95. Wurde auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Vermerk vom 01.11.2016 die Beantragung der Untersuchungshaft des Amri erwogen?
96. Wurde der in POLIKS eingetragene Vermerk vom 01.11.2016 an MESTA übermittelt? Wenn ja, in welchem Umfang?
97. Wer hatte im Zeitraum vom 01.11.2016 bis zum 30.01.2017 auf die Daten im MESTA-System Zugriff?
98. Wie erfolgte die Vorbereitung des Vertreters der Staatsanwaltschaft auf die Sitzung des Rechtsausschusses vom 25.01.2017?
99. Welche Vermerke waren der Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt bekannt?

Veränderungen des Vermerks im Januar 2017

100. Wurden und falls ja, welche, Veränderungen im Januar 2017 an diesem Vermerk vorgenommen?
101. Wer nahm die Veränderungen vor und zu welchem Zweck?
102. Wurde der Vermerk zurückdatiert und falls ja, wie und weshalb?
103. Wurden weitere Akten nachträglich verändert und ggf. welche, inwieweit, von wem und zu welchem Zweck?
104. Liegen Erkenntnisse für einen Anfangsverdacht der Strafvereitelung im Amt vor und wenn ja, welche sind das?

G. Schlussfolgerungen

105. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den gewonnenen Erkenntnisse für eine effektive Bekämpfung des islamistischen Terrorismus im Hinblick auf
 - a) die Struktur der Berliner Behörden,
 - b) deren Befugnisse,
 - c) die Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der anderen Länder und
 - d) den Umgang mit islamistischen Netzwerken unter dem Deckmantel religiöser Betätigung und dem Vorgehen gegen derartige Strukturen?

Berlin, d. 14. Juni 2017

Saleh Zimmermann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Graf Dregger
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der CDU

Bluhm U. Wolf Taş
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Lux Bayram
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Czaja Krestel Luthe
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der FDP